

1.+ 2. Räumlicher Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

M 1:500



Table with 2 columns: GR_max = 400m², V_Unterstand = 120m³, FH_max : 3,25 m üGOK

LEGENDE

- Räumlicher Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Private Grünfläche
Zweckbestimmung: Pferdekoppel
Pferdekoppel
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
Baugrenze
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)
GR_max = 400m² maximal überbaubare Grundfläche
V_Unterstand = 120m³ maximal Umbaubarer Raum für einen Unterstand
FH_max = 3,25m Firsthöhe bzw. Bauwerkshöhe als Höchstmaß ab Geländeoberkante
Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
Erhalten von: Bäumen
Anpflanzen von: Bäumen
Sonstige Planzeichen
Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
Kennzeichnungen
bestehende Grundstücksgrenze
Maßangaben in Meter
bestehende Böschung
E1 Ersatzmaßnahme

Empfehlungen, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen

Kulturdenkmäler
In Bezug auf die Erschließung bzw. Bebauung des Gebietes sind folgende Belange zu beachten:

- 1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufrümmen vertraglich zu verpflichten, die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, rechtzeitig hinsichtlich der Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten zu benachrichtigen, damit diese ggf. behördlich überwacht werden können. Die Meldepflicht gilt bereits für vorbereitende Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) der Baumaßnahmen.
2. Die ausführenden Baufrümmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zulage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
3. Punkt 1 und 2 binden Bauträger/Bauherr bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der eventuell notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
5. Die von Nr. 1 bis 4 benannten Punkte sind grundsätzlich in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden könnten. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Einfriedigen entlang landwirtschaftlich genutzter Grundstücke
Gemäß § 42 Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht einem Bebauungsplan als Baustand zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,50 m zurückgesetzt werden.

Wassergefährdende Stoffe
Auf die Vorschriften des § 65 Landeswassergesetz (wassergefährdende Stoffe) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgeStAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. I. S. 377) wird hingewiesen.

Ausgleich der Wasserführung
Gemäß den Bestimmungen der §§ 28 LWG sind die durch die Bebauung und Erschließung des Plangebietes hervorgerufenen nachteiligen Veränderungen der Abflussverhältnisse für das Oberflächenwasser auszugleichen.

Eine breitflächige Versickerung am Ort des Anfalls entspricht den landesweit einzuhaltenden Zielen zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Sollte davon abweichend eine gezielte Einleitung in das Gewässer vorgenommen werden wird ein Antrag auf Einleiterlaubnis gem. § 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich.

Wasserwirtschaftliche Belange
Auffüllungen und andere bauliche Anlagen im 10 m-Bereich bedürfen einer wasserrechtlichen Anlagengenehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 31 Landeswassergesetz. Die Zuständigkeit für die Anlagengenehmigung an Gewässern III. Ordnung liegt bei der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Donnersbergkreis.

Baugrund / Radon
Bei Grundbaumaßnahmen sind die Forderungen der DIN 1054 (Baugrund; zulässige Belastung des Baugrundes), DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen), DIN 4124 (Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten und Verbau), DIN 1997-1 und -2 (Erdwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik) sowie das einschlägige technische Regelwerk zu beachten.

Ver- und Entsorgungsleitungen
Vor der Durchführung von Arbeiten auf den Grundstücken und bei Projektierung baulicher Anlagen muss sich der Bauherr/Eigentümer mit dem zuständigen Versorgungsträger in Verbindung setzen, um sich über die genaue örtliche Lage von Anschlussleitungen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können.

Auf die Merkblätter „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft“ und „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ wird hingewiesen.

Im Rahmen der Begründung des Plangebietes könnten ggf. Anpflanzungen beabsichtigt werden. Unter Zugrundelegung der Vorgaben im „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 1989 und „GW 125; Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) von März 1989 ist auf folgendes hinzuweisen: Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver-/ Entsorgungsleitungen (Leitungen) soll ein Mindestabstand von 2,50 m (horizontaler Abstand Stammachse - Außenhaut Leitung) eingehalten werden. Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitungen erforderlich Abstand nicht eingehalten werden, sind vom Vorhabenträger, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z. B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.

Kampfmittel
Im Geltungsbereich der Satzung kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der Grundstückseigentümer hat vor Beginn von Erschließungsarbeiten eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma zu prüfen. Kampfmittel jeder Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die Fachunternehmen sind nicht berechtigt selbständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen oder auf öffentlichen Straßen zu transportieren.

Einsehen der Satzung und sonstiger Vorschriften
Die vorliegende Satzung und die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen, Bezirksamtsstraße 8, 3. Obergeschoss, Zimmer 3, 67806 Rockenhausen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Bei allgemeinen Unklarheiten zur Zulässigkeit und baulichen Gestaltung von Anlagen im Geltungsbereich der Satzung wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Rockenhausen empfohlen.

Verfahrensablauf

Rechtsgrundlage für die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3834), sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und die Planzonenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Das Planverfahren kann im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden, sodass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung zur städtebaulichen Satzung abgesehen werden kann. Landschaftspflegerische Eingriffe im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB, die auf Grund der Aufstellung der Satzung zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Das Planverfahren zur Aufstellung der Satzung wurde durch Beschluss des Gemeinderates Ransweiler vom eingeleitet (§ 2 BauGB).

Der Beschluss, diese Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufzustellen, wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 BauGB).

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung hat aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates Ransweiler vom einschließlich der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden Stellungnahmen abgegeben.

Die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet. Während der Auslegung gingen Stellungnahmen ein.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. dieser Beteiligten haben Stellungnahmen abgegeben.

Hinweis: Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gleichzeitig mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurden vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am geprüft und überwagt wurden. Die Entscheidung des Ortsgemeinderates wurde den Beteiligten mit Schreiben vom mitgeteilt.

Der Ortsgemeinderat hat am die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einschließlich der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 24 GemO und § 88 LBauO).

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist der Kreisverwaltung Donnersbergkreis gemäß § 10 Abs. 2 BauGB im Anschluss zur Genehmigung vorgelegt worden (vgl. Planurkunde).

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 214 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der städtebaulichen Satzung maßgeblich. Für die Ausarbeitung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Grundstück 6/2 in Ransweiler einschließlich der zugeordneten Fachplanungen werden vorwiegend nachfolgende Rechtsgrundlagen berücksichtigt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112) geändert worden ist,
- Planzonenverordnung (PlanzVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 8(BGBl. I. S. 1057) geändert worden ist,
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
- Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287),
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
- TA Lärm: Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist,
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287),
- Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.

Übersichtskarte o.M.



Planungsgrundlagen table with columns: Kataster, Datum, Zeichen, Vermessung, Aufnahme, Koordinaten, Höhenfestpunkt

Index Änderung table with columns: Datum, Zeichen

Textliche Festsetzungen

- 3.1 Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Gemäß Planeintrag wird das Grundstück mit der Flurstücks-Nummer 6/2 als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Pferdekoppel“ festgesetzt. Auf der festgesetzten Grünfläche sind nur diesem Nutzungszweck dienende Anlagen und Einrichtungen wie maximal drei Pferdeunterstände und maximal ein Rondell/Paddock zulässig, soweit die Nutzung in Verbindung mit der Zucht und Haltung von Pferden auf dem Grundstück mit der Flurstücks-Nummer 7/3 steht. Sonstige bauliche Anlagen, die nicht im Zusammenhang mit der Nutzung als „Pferdekoppel“ stehen, sind unzulässig.
3.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)
Die zulässige First- bzw. Bauwerkshöhe (OK Dachendeckung) der Pferdeunterstände wird mit maximal 3,25 m über dem natürlich anstehendem Geländeeveau festgesetzt. Der umbaute Raum für jeweils einen Pferdeunterstand darf maximal 40 m² betragen. Es sind maximal drei Pferdeunterstände zulässig (Vgesamt = 120 m²). Die maximal überbaubare Grundfläche (GRmax) des Grundstücks wird mit 400 m² festgesetzt und umfasst dabei die dauerhaft zulässige Bebauung der Fläche, die für - Pferdeunterstände, - Rondell/Paddock und - Zuwegung erforderlich wird. Ergänzend wird hierzu festgesetzt, dass im Rahmen der Bebauung nur eine teilbefestigte bzw. wasserdurchlässige Befestigung des Bodens bzw. Unterbaus (u.a. Schotter) zulässig ist.
3.3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO entsprechend der Planzeichnung festgesetzt. Die Pferdeunterstände und das Rondell/Paddock müssen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Die Fläche, die außerhalb der durch Baugrenzen umgrenzten Bereiche liegt, ist die nicht überbaubare Grundstücksfläche. Die nicht überbaubare Grundstücksfläche darf nur von der Zuwegung sowie sonstigen baulichen Anlagen (u.a. Stützmauern) überbaut werden.

- 3.4 Führung von Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung und den angrenzenden Flächen können sich unterirdische und oberirdische Leitungen der Ver- und Entsorgung befinden, die, soweit bekannt, in der Planurkunde nachrichtlich ausgewiesen und bezeichnet sind. Die zeichnerische Darstellung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Leitungen sowie Berücksichtigung weiterer technischer Belange im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen ist frühzeitig vom Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer im Rahmen der Ausführungsplanung mit den jeweiligen Versorgungsträgern abzustimmen, sodass Sach- und Personenschäden vermieden werden. Die jeweiligen Schutzanweisungen der Versorger sowie ggf. damit in Verbindung stehende Schutzstreifen sind zu beachten.
3.5 Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das anfallende Oberflächenwasser ist, entsprechend der Bestandssituation und ohne eine Schädigung Dritter, auf dem Grundstück breitflächig der Versickerung zuzuführen. Zur Gewährleistung der Standsicherheit der baulichen Anlagen können bei Erfordernis oberflächennaher Bodendrainagen eingebaut werden. Freifließendes Außengebietswasser sowie Drainagewasser kann dem Vorfluter zugeleitet werden.
3.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) i.V.m. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) i.V.m. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) und Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen (§ 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB)
a. Die bestehenden Obstbäume (2x Apfel, 1x Birne, 1x Walnuss) im Plangebiet sind dauerhaft zu erhalten, extensiv zu pflegen und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.

- b. Das Grundstück mit der Flurstücks-Nummer 1137/2 in der Gemarkung Ransweiler wird in einem 2. räumlichen Geltungsbereich der vorliegenden Klarstellungs- und Ergänzungssatzung als landschaftspflegerische Ersatzfläche zugeordnet. Es sind als Ersatzmaßnahme E1 acht standortgerechte, einheimische Kulturrobustbäume als Baumreihe entlang der Donnersbergstraße / Kreisstraße K11 mit einem Mindestabstand von 10,0 m zum äußeren Fahrbahnrand zu setzen. Die Pflanzung ist mit einer Pflanzqualität von mind. 2 x verpflanz und STU 10-12 cm durchzuführen, die Artenauswahl ist der Pflanzliste im Anhang zu entnehmen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten, extensiv zu pflegen und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.
3.7 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Gestaltung der Grundstücksfläche
Eine äußere Einfriedung der Pferdekoppel ist mit einer festen Einfriedung entsprechend der landesrechtlichen Vorschriften zulässig. Stützmauern sind nur im Rahmen der landesrechtlichen Vorschriften zulässig. Böschungen sind bis zu einem Höhenunterschied von 2,75 m zulässig, wenn sie mit einem Neigungsverhältnis von 1:1,5 oder flacher ausgebildet sind. Für steilere Böschungen (<1:1,5) ist ein statischer Nachweis zur Standsicherheit bzw. Hangstabilität vorzulegen und das Einvernehmen der Ortsgemeinde erforderlich. Auffüllungen und Abgrabungen sind, außerhalb des Gewässerrandstreifens (5m-Streifen) allgemein bis zu 1,0 m (Höhenunterschied) zulässig, soweit sie im Sinne einer wirtschaftlichen Grundstücksausnutzung stehen und zur Herstellung eines ebenen Planums für den Bau der Pferdeunterstände, der Zuwegung sowie des Rondell/Paddocks dienen. Auf Grund der starken örtlichen Reliefausprägung sind für den Bau des Rondell/Paddocks Abgrabung bis max. 2,75 m zulässig.

Administrative information including Auftraggeber (Eheleute Udo und Esther Schult, Ransweiler), Projekt (Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für die Einbeziehung des Außenbereichsgrundstücks Flurstück-Nr. 6/2 in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Ransweiler), Entwurfsverfasser, Teil (Satzung), Bearbeiter (Ru), Datum (Juli 2020), Maßstab (1:500), Beilage (2.0), Gezeichnet (Pen), Projekt-Nr., Blattgröße, Blatt-Nr., Geprüft (R 15 119 E/R), Blattgröße, Blatt-Nr. (76,5 / 37, 2.01), and contact information for INGENIEURBÜRO MONZEL-BERNHARDT.